



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Präsidenten des Landtags von
NIEDERÖSTERREICH
Landhausplatz 1
A-3109 ST. PÖLTEN

Bürgerservice-T
In Verwaltungsfragen
der Amtsstunden: Mo-

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.09.2003
zu Ltg.-17/V-1/3-2003
-Ausschuss

Beilagen

F1-A-140/274-2003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-SE-3060/95 v.23.6.03	Schandl		12437	16. September 2003

Betrifft

Antrag betr. Anhebung der Anteile der Länder und Gemeinden am
Gesamtabgabenertrag; Resolutionsbeschluss des NÖ Landtages; Bericht

Der Landtag von NIEDERÖSTERREICH hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2003, folgenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Mag. RIEDL, KAUTZ, WALDHÄUSL, Mag. RAM und Mag. FASAN betreffend die Anhebung der Anteile der Länder und Gemeinden am Gesamtabgabenertrag zum Beschluss erhoben:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung beim Bund vorstellig zu werden und darauf einzuwirken, dass

- die Anteile der Länder und Gemeinden am Gesamtabgabenertrag den Aufgaben entsprechend angepasst, das heißt angehoben wird."

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

„Vergleicht man die Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag unter Berücksichtigung der Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen auf Basis der Daten des Finanzministeriums, so ist festzustellen, dass sich diese zu Lasten der Länder und Gemeinden und deutlich zu Gunsten des Bundes verschoben haben.

So ist etwa der Anteil der Länder in den letzten Jahren vom Höchststand 19,75 % im Jahr 1999 auf 18,55 % im Jahr 2001 gesunken. Bei den Gemeinden verhält es sich so,

dass deren Anteil vom Höchststand 18,8 % im Jahr 1995 auf den historischen Tiefstand von 17,32 % im Jahr 2001 zurückgegangen ist.

Im Gegenzug ist der Anteil des Bundes von 61,44 % im Jahr 1995 auf 64,12 % im Jahr 2001 gestiegen.

Gleichzeitig wurden einerseits immer neue Aufgabenbereiche vom Bund auf Länder und Gemeinden übertragen und andererseits ist der Anteil der Finanzierung bestehender Aufgaben dadurch überproportional gestiegen, dass der Bund seine Beitragsleistung gedeckelt hat, wie insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen.“

Dieser Beschluss wurde dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung sowie um Stellungnahme übermittelt.

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben GZ. 61 2102/13-II/11/03 vom 22. August 2003 Folgendes mitgeteilt:

„Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 15.7.2003, GZ F1-A-140/274-2003, mit dem die Resolution des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 2003 zur Höhe der Anteile der Länder und Gemeinden am Gesamtabgabenertrag übermittelt wurde, und teilt dazu Folgendes mit:

In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt, dass die Anteile der Länder und Gemeinden, gemessen als Prozentsatz des Gesamtabgabenertrages, gesunken seien. Dabei werden zwar genaue Prozentsätze genannt, allerdings nicht die dem Land Niederösterreich bekannten, diesen Prozentsätzen zugrundeliegenden absoluten Zahlen. Aus diesen Zahlen würde ersichtlich, dass die Einnahmen der Länder und Gemeinden in den im Beschluss behandelten Zeiträumen deutlich gestiegen sind. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kann eine derartige offenbar bewusst unvollständige statistische Darstellung keine Grundlage für Gespräche bilden.

Das Bundesministerium für Finanzen bringt in Erinnerung, dass die Erhöhung des Anteiles des Bundes am Abgabenertrag aus dem Ergebnis der Verhandlungen über den Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 erfließt. Dieses Verhandlungsergebnis sieht als Teil eines Gesamtpakets vor, dass die gesamten Erträge einnahmenseitiger Maßnahmen des Bundes aus den im Jahr 2000 beschlossenen Gesetzen (Budgetbegleitgesetz 2001 und Kapitalmarktoffensive-Gesetz) grundsätzlich dem Bund verbleiben. Im Finanzausgleichsgesetz 2001 wurden daher die Schlüssel

für die Verteilung der Ertragsanteile zugunsten des Bundes so geändert, dass die damals geschätzten Mehreinnahmen zur Gänze dem Bund zufließen.

Das Ergebnis von Finanzausgleichsverhandlungen bildet ein Gesamtpaket, dessen einzelne Bestandteile nicht isoliert betrachtet werden dürfen und die nur in ihrer Gesamtheit den Interessenausgleich zum Ausdruck bringen. Forderungen nach einer einseitigen Änderung einzelner Bestandteile des Pakets sind schon aus diesem Grund unzulässig.

Die Resolution des Niederösterreichischen Landtages gibt Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen des Bundes im Budgetbegleitgesetz 2001 und im Kapitalmarktöffensive-Gesetz im Jahr 2001 insgesamt zusätzliche Einnahmen von rd. 3,8 Mrd. Euro generiert haben und der Effekt dieses Maßnahmenbündels damit den ursprünglich veranschlagten Wert um rd. 1,6 Mrd. Euro überstieg. Diese Daten sind sowohl durch Berechnungen der von der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Finanzausgleichspartner nominierten Experten Prof. Dr. Lehner und MR Dr. Rainer als auch durch ein Gutachten des Instituts für Höhere Studien (Prof. Dr. Felderer) belegt. Gemäß dem Paktum über den Finanzausgleich ab 2001 hätte daher eine Schlüsselanpassung zu erfolgen und hätten sich im Vergleich zur bisherigen Rechtsanlage die Ertragsanteile der Länder für das Jahr 2001 um 234 Mio. Euro, die Ertragsanteile der Gemeinden um 201 Mio. Euro und die Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder um 131 Mio. Euro zu verringern. Diese offenen Forderungen des Bundes werden weiterhin zur Sprache zu bringen sein.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass alle Finanzausgleichspartner sich weiterhin zum Verhandlungsergebnis über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2001 bekennen und es auch nicht in der Absicht des Landes Niederösterreich ist, einseitige Änderungen einzelner Bestandteile des Paktums zu fordern.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung